

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/3216 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes **(Zweites BtMG-Änderungsgesetz – 2. BtMG-ÄndG)**

A. Problem

Im Rahmen der Wiedezulassung des Anbaus von Hanfsorten mit einem geringen Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) für Unternehmen der Landwirtschaft muß gewährleistet sein, daß die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die ab 1996 angebaute Hanfbestände kontrollieren und die Einhaltung des THC-Gehaltes überprüfen kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß jeder Anbau von Nutzhanf der BLE unter Angabe des Unternehmens der Landwirtschaft, der ausgesäten Hanfsorte und der genauen Lage der Anbaufläche spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres anzuzeigen ist. Nach dem Entwurf sollte die BLE eine Ausfertigung der Anzeigen allen Landeskriminalämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Prävention und Strafverfolgung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz übersenden.

Durch den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten und vom Ausschuß angenommenen Änderungsantrag wurde auf die regelmäßige Übersendung der Anzeigen verzichtet. Die Versendung soll nur auf Anforderung erfolgen.

Einstimmigkeit bei Stimmenthaltungen im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Durch die Freigabe des landwirtschaftlichen Anbaus von Hanfsorten mit einem geringen THC-Gehalt sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. –
Drucksache 13/3216 – in der aus der anliegenden Zusammenstel-
lung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Januar 1996

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae
Vorsitzender

Gudrun Schaich-Walch
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
(Zweites BtMG-Änderungsgesetz – 2. BtMG-ÄndG)

– Drucksache 13/3216 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Zweites BtMG-Änderungsgesetz – 2. BtMG-ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1995 (BGBl. I S. 1161), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Falle des Anbaus von Nutzhanf durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

2. Nach § 24 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne des Buchstaben c der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B ist bis zum 15. Juni des Anbaujahres in dreifacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen. Für die Anzeige ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt zu verwenden.“

Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie des gesetzlichen Vertreters,

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Zweites BtMG-Änderungsgesetz – 2. BtMG-ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1995 (BGBl. I S. 1161), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Überwachung des Anbaus von Nutzhanf im Sinne des Buchstaben c der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Für die Überwachung gelten die §§ 9, 10 und 10a der Verordnung über die Gewährung von Flächenbeihilfen und Lagerbeihilfen bei Flachs und Hanf entsprechend.“

2. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Anzeige des Anbaus von Nutzhanf

Der Anbau von Nutzhanf im Sinne des Buchstaben c der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B ist bis zum 15. Juni des Anbaujahres in dreifacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 19 Abs. 3 anzuzeigen. Für die Anzeige ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt zu verwenden.

Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie des gesetzlichen Vertreters,

Entwurf

2. die dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen *Landesbehörde* zugeteilte *Betriebsnummer*,
3. die ausgesäte Sorte unter Beifügung der amtlichen Etiketten,
4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Katasternummer; anstelle der Katasternummer kann die Aussaatfläche auch durch Gemarkung, Flur und Flurstück oder eine andere Angabe, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden ist, charakterisiert werden.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übersendet je eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich dem Antragsteller und dem zuständigen *Landeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben.*“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 13 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. wer entgegen § 24 Abs. 3 den Anbau von Nutzhanf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.
- b) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 13 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. die dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen **Berufsgenossenschaft** zugeteilte **Mitglieds-/Katasternummer**,
3. die ausgesäte Sorte unter Beifügung der amtlichen Etiketten,
4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Katasternummer; anstelle der Katasternummer kann die Aussaatfläche auch durch Gemarkung, Flur und Flurstück oder eine andere Angabe, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden ist, charakterisiert werden.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übersendet eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich dem Antragsteller. **Sie hat ferner eine Ausfertigung der Anzeige den zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften auf deren Ersuchen zu übersenden, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Anhaltspunkte vor, daß der Anbau von Nutzhanf nicht den Voraussetzungen des Buchstaben c der Ausnahmeregelung zu Cannabis (Marihuana) in Anlage I Teil B entspricht, teilt sie dies der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft mit.**“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. entgegen § 24 Abs. 3 den Anbau von Nutzhanf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder“.
 - cc) unverändert
- b) unverändert

Artikel 2

unverändert

Bericht der Abgeordneten Gudrun Schaich-Walch

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 8. Dezember 1995 an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß sowie den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Sowohl der Innenausschuß wie auch der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfahlen in ihren Stellungnahmen vom 31. Januar 1996, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 38. Sitzung am 17. Januar 1996 aufgenommen und in seiner 39. Sitzung am 31. Januar 1996 abgeschlossen. Dabei hat er dem Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Fassung einstimmig bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Entwurf des Änderungsgesetzes ist Teil der Wiederzulassung des Anbaus von THC-armen Hanfsorten (Nutzhanf). Die Zulassung des Anbaus wird durch die Siebte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung erfolgen. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Anzeige- und Aufsichtspflicht für den erlaubten Anbau von Nutzhanf, dessen Gehalt an THC 0,3 v. H. nicht überschreitet. Verstöße gegen die Anzeigepflicht sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Der unerlaubte Anbau von Hanf (Cannabis, Marihuana) ist nach dem BtMG strafbar.

Durch die vom Ausschuß angenommene Änderung erfolgt eine Übersendung der Anzeige des Anbaus an die zuständigen Polizeibehörden seitens der BLE, wenn diese darum ersuchen und die Übersendung zur Verfolgung von Straftaten nach dem BtMG erforderlich ist.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß begrüßte den Gesetzentwurf, damit Nutzhanf wieder als landwirtschaftliche Nutzpflanze eingesetzt werden könne. Dies entspreche auch einem weit verbreiteten Verlangen der Landwirte. Es müsse vermieden werden, daß den deutschen Landwirten innerhalb der Europäischen Union ein Wettbewerbsnachteil erwachse, denn die Landwirte in den anderen Mitgliedstaaten könnten Nutzhanf schon anbauen. Langfristig könne dadurch wieder ein Zustand erreicht werden, in dem aus Hanf eine Vielzahl von Produkten wie Papier oder Textilien her-

gestellt werde, was vor allem auch aus ökologischen Gesichtspunkten zu begrüßen sei.

Einstimmig sprach sich der Ausschuß für den Änderungsantrag aus, nach dem neben redaktionellen Klarstellungen die im Gesetzentwurf enthaltene obligatorische Übersendung der Anzeigen des Anbaus von Hanf an die Landeskriminalämter zugunsten einer Übersendung auf Anforderung der zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften umgewandelt wurde.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung im Gesetzentwurf verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zur Eingangsformel

Die Änderung ist aus Gründen der Rechtsformlichkeit erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Anfügung eines gesonderten Absatzes 3 in § 19 BtMG ist erforderlich, weil es sich beim Anbau von Nutzhanf weder um Betäubungsmittelverkehr noch um die Herstellung ausgenommenen Zubereitungen handelt und somit in diesem Rahmen eine Überwachung des Anbaus von Nutzhanf nicht möglich ist. Der neue Absatz 3 stellt jedoch klar, daß der Anbau von Nutzhanf trotzdem durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu überwachen ist, um den unerlaubten Anbau von Cannabis im Interesse der Zweckbestimmung des BtMG „soweit wie möglich auszuschließen“ (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG). Der zusätzlich eingefügte Satz 2 regelt die diesbezüglichen Befugnisse der BLE, die sich nach den einschlägigen Vorschriften der Flachs- und Beihilfeverordnung richten.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Einfügung des neuen § 24a ist aus bei Nummer 1 genannten Gründen erforderlich, nach denen im Rahmen des § 24 BtMG eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht zur Überwachung des Anbaus von Nutzhanf nicht zugewiesen werden kann.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß die Anzeige an die BLE der Überwachung des erlaubten Anbaus von Nutzhanf dient.

Die Änderung der Anzeigeninhalte in § 24a Abs. 1 Nr. 2 ist erforderlich, weil landwirtschaftliche Unternehmen mehrere Betriebsnummern haben können und mit der Formulierung des Entwurfs eine Rechtsunsicherheit entstehen könnte. Mit der neuen Formulierung wird eine eindeutige Regelung getroffen.

Satz 5 stellt klar, daß die BLE eine Ausfertigung der Anzeige nur dann den zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften zu übersenden hat, wenn diese darum ersuchen und die Übersendung zur Verfolgung von Straftaten nach dem BtMG erforderlich ist. Darüber hinaus wird die BLE verpflichtet, bei Verdacht auf einen ungesetzlichen Hanfanbau die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Bonn, den 31. Januar 1996

Gudrun Schaich-Walch

Berichterstatlerin

